

## Beschlussvorschläge der Verwaltung

für die 34. ordentliche Hauptversammlung der  
CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft  
in den Räumlichkeiten der Gesellschaft, Mechelgasse 1, 1030 Wien  
6. Mai 2021, 14:00 Uhr (Wiener Zeit)



### BESCHLUSSVORSCHLÄGE DER VERWALTUNG ZU DEN PUNKTEN DER TAGESORDNUNG GEM. § 108 AKTG

#### **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020 samt Lageberichten, dem Corporate Governance Bericht, dem Vorschlag für die Gewinnverwendung und dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2020**

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter <http://www.caimmo.com/de/investor-relations/hauptversammlung/> eingesehen werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen. Der Jahresabschluss 2020 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

#### **2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2020 ausgewiesenen Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

##### **Beschluss:**

*„Aus dem im Jahresabschluss der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen verteilungsfähigen Bilanzgewinn in Höhe von Euro 897.604.901,81 wird auf jede Aktie der Gesellschaft, die zum Dividendenstichtag (20. Mai 2021) dividendenberechtigt ist, eine Dividende von Euro 1,00 (ein Euro) ausgeschüttet und der verbleibende Teil des Bilanzgewinns auf neue Rechnung vorgetragen. Die Dividende ist am 21. Mai 2021 zur Zahlung fällig (Dividenden-Zahltag); Ex-Dividendtag ist der 19. Mai 2021.“*

##### **Hinweis**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Beschlussvorschläge hat die Gesellschaft insgesamt 98.808.336 Stückaktien ausgegeben und zwar eingeteilt in 98.808.332 Inhaberaktien und vier Namensaktien. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Beschlussvorschläge (15. April 2021) 5.780.037 eigene Aktien, die nicht dividendenberechtigt sind, sodass auf die Gesamtzahl von 93.028.299 dividendenberechtigten Aktien der Gesellschaft eine Dividende von insgesamt Euro 93.028.299,00 an die Aktionäre ausgeschüttet und der verbleibende Bilanzgewinn von Euro 804.576.602,81 auf neue Rechnung vorgetragen wird. Die allenfalls zwischen Veröffentlichung dieser Beschlussvorschläge und dem Dividendenstichtag aus Anlass der Ausübung von Wandlungsrechten aus der Wandelschuldverschreibung 2013 neu begebenen eigenen oder jungen Aktien werden ebenfalls dividendenberechtigt sein. Der Gesamtbetrag der Dividende ergibt sich somit

durch Multiplikation des Betrages von Euro 1,00 (ein Euro) mit der Anzahl der Aktien der Gesellschaft, die am Dividendenstichtag dividendenberechtigt sind. Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung noch ändern. Der Beschlussvorschlag wird in diesem Fall an die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung bestehende Anzahl an dividendenberechtigten Aktien angepasst.

Soweit sich bis zum Tag der Hauptversammlung die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien verändert hat, wird der Beschlussvorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns dahingehend modifiziert, dass der Betrag der Dividende je Aktie unverändert bleibt, während der Gesamtausschüttungsbetrag, der in die Gewinnrücklagen einzustellende Betrag und der Betrag des Gewinnvortrags entsprechend angepasst werden.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

#### **Beschluss:**

*„Den Mitgliedern des Vorstands der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung erteilt.“*

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

#### **Beschluss:**

*„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung erteilt.“*

### **5. Beschlussfassung über die Vergütung für den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2020**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

#### **Beschluss:**

*„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2020 eine Vergütung in Höhe von insgesamt Euro 327.508,20 gewährt, wobei jedes Aufsichtsratsmitglied neben dem Ersatz der Barauslagen eine jährliche Fixvergütung von Euro 30.000,00, der Vorsitzende das Zweifache und seine Stellvertreter das Eineinhalbfache der Fixvergütung erhalten. Zusätzlich zu der Jahresvergütung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für Sitzungen des Aufsichtsrats und/oder einer seiner Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 1.000,00 je Sitzung.“*

### **Begründung:**

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats setzt sich aus einem Grundbezug und davon abhängigen Zuschlägen für Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz sowie einem Sitzungsgeld je Sitzung zusammen. Der zur Beschlussfassung vorgeschlagene Betrag ergibt sich aus einem zum Vorjahr unveränderten Grundbezug von Euro 30.000,00, der unter dem Aspekt der Angemessenheit in einer Größenordnung liegt, welche die durchschnittliche Aufsichtsratsvergütung der ATX-Emittenten sowie das Niveau der österreichischen Peer-Group berücksichtigt.

## **6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021**

Auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

### **Beschluss:**

*„Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m. b. H., Wagramer Straße 19, 1220 Wien, wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft und den von der Gesellschaft aufzustellenden Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2021 bestellt.“*

## **7. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2020**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

### **Beschluss:**

*“Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2020 wird, wie zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.caimmo.com](http://www.caimmo.com)) veröffentlicht, beschlossen.“*

### **Begründung:**

Gemäß § 78c (iVm § 98a AktG) haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zu erstellen.

Der Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Laufe des letzten Geschäftsjahres den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (gemäß § 78a (iVm § 98a) AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu geben.

Der Vergütungsbericht für das jeweils vergangene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen, wobei die Abstimmung empfehlenden Charakter hat. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Gemäß § 108 Abs 1 AktG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht zu machen.

Der Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht selbst sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG spätestens ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der CA Immobilien Anlagen AG haben in der Sitzung vom 24. März 2021 einen Vergütungsbericht gem. § 78c (iVm § 98a) AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2020 ist auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft ([www.caimmo.com](http://www.caimmo.com)) zugänglich.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2020, wie zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.caimmo.com](http://www.caimmo.com)) veröffentlicht, zu beschließen.

## **8. Wahl von zwei Personen in den Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

### **Beschlüsse:**

- 1. „Herr Torsten HOLLSTEIN, geb. am 19. August 1965, wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, in den Aufsichtsrat der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft gewählt.“*
- 2. „Herr Dr. Florian KOSCHAT, geb. am 21. September 1974, wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, in den Aufsichtsrat der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft gewählt.“*

### **Begründung:**

Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Inhaber der vier Namensaktien sind berechtigt, je ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die übrigen Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Gemäß § 88 Abs 1 AktG darf die Gesamtzahl der per Namensaktien entsandten Mitglieder ein Drittel aller Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. Hinzu kommen zwei mittels Namensaktien entsandte Kapitalvertreter und vier nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandte Mitglieder.

Die Mandate der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder Torsten Hollstein und Dr. Florian Koschat laufen mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 6. Mai 2021 aus.

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr zwei Mitglieder zu wählen, um die ursprüngliche Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern wieder zu erreichen.

Auf Empfehlung des Nominierungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, beide Mandate durch Wiederwahl der zuvor genannten Personen nachzubesetzen.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate Governance Kodex abgegeben.

Auf die CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft ist § 86 Abs 7 AktG anwendbar.

Derzeit setzen sich die acht Kapitalvertreter (davon sechs von der Hauptversammlung gewählte und zwei mittels Namensaktien entsandte Mitglieder) aus fünf Männern und drei Frauen zusammen; unter den vier Arbeitnehmervertretern sind drei Männer und eine Frau.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde nicht erhoben, sodass es zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt. Das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG ist mit insgesamt vier weiblichen Vertretern im Aufsichtsrat und unabhängig von dem u.a. Besetzungsvorschlag somit erfüllt.

Der Aufsichtsrat schlägt daher in Übereinstimmung mit § 10 Abs 1 der Satzung bzw. § 87 Abs 7 AktG iVm § 86 Abs 7 AktG vor, in der kommenden Hauptversammlung Herrn Torsten Hollstein sowie Herrn Dr. Florian Koschat, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung wieder in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt.

Sollte dieser Vorschlag die Zustimmung der Hauptversammlung finden, würde sich der Aufsichtsrat der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft innerhalb der bestehenden satzungsmäßigen Grenzen (höchstens zwölf Kapitalvertreter) in Zukunft weiterhin aus sechs von der Hauptversammlung gewählten und den mittels Namensaktien entsandten Kapitalvertretern zusammensetzen. Hinzu kommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Arbeitnehmervertreter.

Die vorgeschlagenen Kandidaten haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, die samt dem Lebenslauf auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung der vorgeschlagenen Kandidaten keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten,
2. die vorgeschlagenen Kandidaten zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind, insbesondere zu keiner solchen, die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat hat bei Erstattung dieses Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung

beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden: Wahlvorschläge von Aktionären samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG müssen für jede vorgeschlagene Person spätestens am 29. April 2021 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 27. April 2021 zugehen müssen. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen wird auf die Einberufung, in der über die Rechte der Aktionäre informiert wird, verwiesen; diese ist ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

## **9. Beschlussfassung über die Ermächtigungen des Vorstands im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien, jeweils auch unter Ausschluss des (umgekehrten) Bezugsrechts der Aktionäre**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

### **Beschlüsse:**

*“1. Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wobei der Bestand an zurückerworbenen Aktien 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten darf. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht niedriger als 30% unter und nicht höher als 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsenstage betragen. Im Falle des Rückerwerbs über ein öffentliches Angebot ist der Stichtag für das Ende des Durchrechnungszeitraumes der Tag, an dem die Absicht bekannt gemacht wird, ein öffentliches Angebot zu stellen (§ 5 Abs 2 und 3 ÜbG). Der Vorstand wird weiters ermächtigt, die jeweiligen sonstigen Rückkaufbedingungen festzusetzen. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.*

*Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art, insbesondere auch außerbörslich und/oder von einzelnen Aktionären und unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts erfolgen (umgekehrtes Bezugsrecht). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Auch die wiederholte Ausübung dieser Ermächtigung ist zulässig.*

*2. Das allgemeine Wiederkaufsrecht (Bezugsrecht) der Aktionäre wird bei Verwendung der eigenen Aktien zur Unterlegung der auf Grundlage der Ermächtigung vom 7. Mai 2013 oder auf Grundlage der Ermächtigung vom 9. Mai 2018 begebenen Wandelschuldverschreibungen ausgeschlossen („Direktausschluss“).*

3. Der Vorstand wird weiters ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss wieder über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen.

Weiters wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der heutigen Beschlussfassung ermächtigt, gemäß § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung eigener Aktien eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu wählen und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Diese Ermächtigungen umfassen insbesondere die Veräußerung eigener Aktien auf eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu den folgenden Zwecken:

- i. um die Aktien gegen eine nicht in Barleistung bestehende Gegenleistung veräußern zu können, sofern dies zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben, Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften sowie von Immobilien und Immobilienportfolios im In- und Ausland dient;
- ii. um Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken zu übertragen; und
- iii. um die eigenen Aktien unter teilweisem oder vollständigem Ausschluss des Wiederkaufsrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) auf jede gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, wieder zu veräußern.

4. Zudem wird der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 192 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Einziehung der eigenen Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

5. Die gegenständlichen Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

6. Die von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. Mai 2019 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Ermächtigungen zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien werden in dem Ausmaß, in dem sie nicht ohnehin bereits durch Zeitablauf erloschen sind, widerrufen. Für die im Zeitpunkt der Beschlussfassung von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien sind die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses anzuwenden.“

#### **Begründung:**

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 9. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.caimmo.com](http://www.caimmo.com)) veröffentlichten Bericht des Vorstands im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre beim außerbörslichen Erwerb eigener Aktien sowie zum Ausschluss des quotenmäßigen Kaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) bei Veräußerung eigener Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot

(§ 65 Abs 1b iVm § 153 Abs 4 AktG) verwiesen. Dieser Bericht wird auch der Hauptversammlung vorgelegt.

Wien, 15. April 2021